







Aber keine Verwendung ist weder nichts erfüllt gemacht. Die Aktienemission betrug 285.859 (950.721) Mk., neben 2.655.261 (1.602.964) Mk. Kredit.

Eine große Zementverwertung fand am Dienstag bei der Eisenbahnstation Altona für die Eisenbahnstationen in Weiden statt. Es handelt sich um Lieferung von 7,8 Mill. Kilo Portlandzement und von 700.000 Kilo Eisenportlandzement.

Die Kaffee- und Kakaoindustrie in Amerika. Der Kaffeeexport nach Deutschland wird durch die Kaffeeplantagen in Brasilien, Kolumbien und Venezuela stark gefördert.

Eine umwälzende Erfindung auf dem Gebiete der Eisenindustrie? Nach einer Mitteilung aus Christiania hat ein junger Norweger, Ingvar Venen, der seit einigen Jahren als Assistent bei dem schwedischen Versuchslaboratorium der Universität in Altona arbeitet eine epochemachende Erfindung gemacht.

Der Verband deutscher Schuhwarenhandlender wird am 27. und 28. Februar in Berlin seinen diesjährigen Verbandstag abhalten. Neben der üblichen Tagesordnung wird auch über die Lage im Schuhhandel während der Kriegszeit eine eingehende Erörterung stattfinden.

Einhalfter Transport-Gesetz. Ein Gesetz, das die Befreiung von Steuern für Transportmittel regelt, ist in den letzten Tagen des Reichstages erörtert worden.

Der Verband der Wollhändler Deutschlands genehmigt in seiner Hauptversammlung einstimmig die Bildung eines Schuhwarenverbandes in dem Reichstagsgebäude.

Schiffbau-Entwicklung nach dem Krieg? Ist hervorzuheben, daß der Schiffbau sich gegen ein Wollkommen, wenn ein solches, wie vielfach behauptet wird, für länger geplant ist, mit aller Entschiedenheit erklären muß. Inzwischen ist es allseitig nach dem Krieg die Errichtung des Schiffbau- und Maschinenbaus in Deutschland zu befürworten.

Deutscher Baumwollspinner. Der Aufsichtsrat schlägt eine Dividende von 16 (i. H. 15) Prozent nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen vor.

Deutscher Wollwarenenreiter in Wolfenbüttel. Der Aufsichtsrat schlägt eine Dividende von 6 (i. H. 5) Prozent nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen vor.

Table with 4 columns: Name, Date, Amount, and another column. It lists financial transactions for various companies like 'Hessische Oberpost', 'Hessische Unterpost', etc.

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Poststrasse 12, Fernsprecher Nr 1342, 1333, 1692.

Wer Epilepsie (Fallaucht gegen Müdigkeit) machen will, muss sich an einen Arzt wenden. Apotheker Dr. A. Uecker, C. M. B. H. in Jena 20 Post-Damm.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 49).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ausländische Geldnoten und Noten, sowie Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf den Ausland dürfen im Betrieb eines Handelsgewerbes nur bei dem Reichsfiskus oder bestimmten Personen und Firmen gekauft, umgetauscht oder darlehensweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder verlehensweise veräußert werden.

§ 2. Die Geschäfte mit den bezeichneten Personen und Firmen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Geschäftseintritt ist angeschlossen.

§ 3. Auf Erfordern der Reichsbank oder der vom Reichsfiskus bestimmten Personen und Firmen ist der Erwerb der bezeichneten Personen und Firmen (§ 1, Abs. 1, 2) verpflichtet, der Reichsbank über Herkunft und Zweck des Geldes nachrichtig Auskunft zu erteilen und die Nachweise vorzulegen. Die Verpflichtung tritt in den Fällen des § 1, Abs. 3 den Kommitenten und den Kommissionäre.

§ 4. Der Kurs, zu dem die im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen und Firmen ankaufen und verkaufen, wird mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt.

§ 5. Der Reichsfiskus kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung ausüben.

§ 6. Wer es unternimmt, den Vorschriften des § 1 zuwider zu verfahren, zu veräußern, zu verpfänden oder zu versetzen, wird, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrages der Werte, in Bezug auf welche die Strafbare Handlung verübt ist, bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1916 in Kraft. Der Reichsfiskus bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Verlin, den 20. Januar 1916. Der Stellvertreter des Reichsfiskus. Delbrück.

Bekanntmachung betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22. Januar 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 53).

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) werden bis auf weiteres folgende Ausnahmen zugelassen:

Artikel 1. Bei allen Personen und Firmen, die gewerksmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben, dürfen eingewechselt werden: 1. deutsche Geldnoten und Noten; 2. von einer und derselben Person innerhalb eines Kalenderjahres ausländische Geldnoten und Noten gegen Einlage deutscher Geldnoten und Noten im Betrage von höchstens einhundert Mark.

Bekanntmachung. Übernahme am die hiesigen hiesigen höheren Beamtentinnen a) Stadtmuseum.

Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für alle Klassen.

b) Städtische Oberrealschule. Das Schuljahr beginnt Freitag, den 28. April 1916, vormittags 9 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für alle Klassen.

c) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

d) Reformrealgymnasium. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für die angemeldeten Schüler.

e) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

f) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

g) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

h) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

i) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

j) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

k) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

l) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

m) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

n) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

o) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

p) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

Bekanntmachung. Übernahme am die hiesigen hiesigen höheren Beamtentinnen a) Stadtmuseum.

Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für alle Klassen.

b) Städtische Oberrealschule. Das Schuljahr beginnt Freitag, den 28. April 1916, vormittags 9 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für alle Klassen.

c) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

d) Reformrealgymnasium. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für die angemeldeten Schüler.

e) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

f) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

g) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

h) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

i) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

j) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

k) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

l) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

m) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

n) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

o) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

p) Städtisches Ingenieur- und Stadtmuseum. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.